

B e l e h r u n g

für die

Studirenden der technischen Hochschule.

Durch den §. VIII. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 ist der staatswirthschaftlichen Facultät die Eigenschaft einer die Reihenfolge des gesammten gewerblichen und technischen Unterrichtes in höchster Steigerung abschliessenden technischen Hochschule beygelegt. Die Facultät bringt in Folge der k. Ministerial-Rescripte vom 24. Juli 1833 und 4. August 1834 die den Unterricht betreffenden Bestimmungen zur Kenntniss der die technische Hochschule Besuchenden.

§. 1.

Der Zutritt zu den Vorlesungen der Ludwig-Maximilians-Universität ist ausser den Kunst- und Bau-Eleven der Akademie der bildenden Künste ohne Gymnasialabsolutorium allen denen gestattet, welche

- 1) eine polytechnische Schule mit der Note sehr gut absolvirt oder
- 2) nach absolvirter lateinischer Schule einen vollständigen dreijährigen Kursus an einer Gewerbschule gemacht und dabey die Realien an einem Gymnasio gehört haben.

§. 2.

Die Aufnahme an die technische Hochschule gebührt

- 1) allen Adspiranten zu irgend einem Zweige des technischen Staatsdienstes z. B. des Bau- oder Forststaatsdienstes und
- 2) allen denjenigen, welche für das Privatleben eine höhere technische Ausbildung sich erwerben wollen, es sey im Gebiete der Forst- oder Landwirthschaft, der Industrie oder Baukunde unter den angegebenen Bedingungen und mit der Bemerkung, dass die bereits bestehenden Bestimmungen in Beziehung des Bau- oder Forst-Staatsdienstes in Wirksamkeit bleiben, so lange nicht anders verfügt wird.

§. 3.

Für die Kandidaten der Forstwirthschaft ist eine dreijährige Studienzeit, für die Kandidaten der Industrie und Landwirthschaft, ferner für die Bauingenieurs eine zweijährige Studienzeit vorgeschrieben. Nachstehende Tabelle zeigt die innerhalb derselben zu hörenden Lehrfächer, wie sie auf die einzelnen Jahre vertheilt sind.

Institut für Geschichte der Naturwissenschaften
der Universität München

Inv.-Nr.

Bezeichnung der Gegenstände.

Bezeichnung der Jahre, in welchen von den Kandidaten der

Forst- wirth- schaft	Land- wirth- schaft	Industrie	Bau- kunde
----------------------------	---------------------------	-----------	---------------

die Fächer zu hören sind:

I. Gegenstände, welche den technischen Hochschülern in andern Fakultäten zugänglich sind:

1) Logik und Metaphysik	1	1	1	1
2) Allgemeine Naturgeschichte	1	1	1	1
3) Zoologie	2	2	2	2
4) Botanik	—	1	1	—
5) Mineralogie	1	1	1	1
6) Physik	1	1	1	1
7) Mathematik	1	—	1	1
8) Moral	1	1	1	1
9) Grundmomente der Polizei- und Civilgesetzgebung	2	2	2	2
10) Länder- und Völkerkunde	2	2	2	2
11) Allgemeine und besondere Geschichte	1	1	1	—

II. Gegenstände der staatswirthschaftlichen Facultät als technischen Hochschule.

1) Encyclopädie der Forstwirtschaft	—	2	2	2
2) Forstwirtschaft	2 und 3	—	—	—
3) Forstbotanik	1	—	—	1
4) Mathematik auf Forstwissenschaft angewendet	2 und 3	—	—	—
5) Praktische Geometrie	2	2	—	2
6) Situationszeichnen	2 und 3	—	—	—
7) Encyclopädie der Landwirtschaft	2	—	2	—
8) Landwirtschaft (Productionslehre)	—	2	—	—
9) Oeconomie des Landbaues	—	2	—	—
10) Oeconomisch - technische Chemie	1	1	1	1
11) Jagdwirtschaft	3	—	—	—
12) Analysis, Differenzial- und Integral-Rechnung	—	—	1	1
13) Mechanik	—	—	2	2
14) Technologie	—	—	2	2
15) Civilbaukunde	—	2	2	2
16) Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunde	—	—	—	2
17) National-Oeconomie und Finanzen	2	2	2	2
18) Polizeiwissenschaft und Polizeirecht	3	—	—	2

§. 4.

Die vorgeschriebenen Gegenstände sind von jedem Kandidaten der technischen Hochschule sowohl in Ansehung der allgemeinen Studien als seines besondern Berufsfaches streng einzuhalten. Jede willkürliche Abweichung ist untersagt und zieht die Verweigerung des Schlusszeugnisses nach sich. Die allgemeinen Lehrfächer sind in der vorgeschriebenen Ordnung jederzeit im 1sten Studienjahre zu vollenden, und der Uebergang in das besondere Fachstudium wird durch eine vor der staatswirthschaftlichen Facultät zu erstehende und von den Professoren jener Lehrfächer in dieser vorzunehmende Prüfung bedingt. Die technischen Hochschüler haben die vorgeschriebenen Gegenstände der staatswirthschaftlichen Facultät nur bey Professoren derselben zu hören. Der Besuch der Vorträge anderer, zur technischen Hochschule nicht gehörigen Professoren so wie der Besuch der Vorträge über verwandte Lehrfächer findet der Regel nach nicht, ausnahmsweise aber nur mit Genehmigung des Staats-Ministeriums statt. Gegenstände, welche ein technischer Hochschüler bereits an einer polytechnischen Schule mit Erfolg gehört hat, zu wiederholen, ist derselbe nicht verbunden.

§. 5.

Nach dem Schlusse des 2ten oder 3ten Studienjahres tritt die Schlussprüfung ein, welche über alle in diesem Zeitraume vorgeschriebenen Gegenstände sich verbreitet und in obenbezeichneter Art vorgenommen wird.

§. 6.

Die Kunst- und Bau-Eleven der Akademie der bildenden Künste haben zwar Zutritt zu den Vorlesungen der technischen Hochschule, sie werden aber als einer anderweitigen Anstalt und Disciplin angehörend nicht völlig aufgenommen. Sie erhalten bloss auf schriftliche Einladung des Direktors jener Akademie ein Zeugniß darüber, dass ihnen gestattet sey, die in jener Einladung bezeichneten Kollegien so lange zu hören, als sie sich in den Kollegien den Gesetzen der Hochschule gemäss betragen.

§. 7.

Durch die Aufnahme erwirbt der technische Hochschüler

- a) das Recht des Aufenthaltes an der Universität und in der Universität-Stadt,
- b) das Recht der Theilnahme an dem Universitäts-Unterrichte nach den bestehenden Bestimmungen.

§. 8.

Dagegen sind diese Jünglinge auch der Disciplin und Aufsicht des Senates, des Direktoriums, der Universitäts-Polizei, des Ministerial-Kommissärs, dann den bestehenden

Disciplinar-Vorschriften und Strafbestimmungen gleich allen übrigen unterworfen, und ihre Stellung zu den genannten Behörden ist der Stellung der mit dem grössern Matrikel versehenen Individuen unbedingt gleichgestellt.

§. 9.

In Ansehung der mit vollständigen Gymnasial- und Lyceal-Absolutorien versehenen, somit zum vollen akademischen Bürgerrechte befähigten Jünglinge, welche die staatswirthschaftliche Facultät als technische Hochschule besuchen, bleibt es bey den allgemeinen geltenden Bestimmungen über die Studirenden der Hochschule überhaupt.

München den 17. August 1834.

Das Decanat der staatswirthschaftlichen Facultät.

**Dr. Zierl, Professor,
d. z. Decan.**